

ZH_OBERGERICHT SB190306 vom 12. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190306

FR: ZH_OBERGERICHT SB190306 du 12 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190306 del 12 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit dem vorstehend wiedergegebenen Urteil vom 28. März 2019 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten anklagegemäss des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. a, c und d BetmG, der vorsätzlichen Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG, des vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG sowie des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV schuldig. Der Beschuldigte wurde mit 32 Monaten und 10 Tagen Freiheitsstrafe unter Anrechnung von insgesamt 631 Tagen, welche durch Haft, vorsorgliche Unterbringung und stationäre Beobachtung erstanden waren, sowie mit einer (nach JStG) bedingt ausgesprochenen Busse von Fr. 300.– bestraft und im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 92 S. 54 ff.).

E. 2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 52) meldete die vormalige amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 28. März 2019, eingegangen am 29. März 2019, rechtzeitig Berufung an (Urk. 55). Am 12. Juni 2019 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (Urk. 91/1-4) und übermittelte die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. Nach Erhalt des begründeten Urteils reichte die Verteidigung am 3. Juli 2019 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 115). Mit Präsidialverfügung vom 8. Juli 2019 wurde

- 8 - der Oberjugendanwaltschaft sowie den Privatklägern 1 und 2 die Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist für eine Anschlussberufung oder einen Nichteintretensantrag angesetzt (Urk. 119). Mit Eingabe vom 15. Juli 2019 erhob die Oberjugendanwaltschaft Anschlussberufung, wobei sie die anklagegemässe Bestrafung des Beschuldigten mit Freiheitsstrafe von 35 Monaten sowie eine Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren beantragte (Urk. 127). Mit Präsidialverfügung vom 15. August 2019 wurden die Parteien darüber in Kenntnis gesetzt (Urk. 129). Die Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Eingabe der Verteidigung vom 10. März 2020 wurde die Berufung des Beschuldigten auf die Frage einer Landesverweisung und die Ausschreibung im Schengen Informationssystem (SiS) sowie die Frage einer ambulanten Massnahme beschränkt (Urk. 149), worauf die Oberjugendanwaltschaft mitteilte, dass an der Anschlussberufung hinsichtlich einer strengeren Bestrafung und einer längeren Landesverweisung festgehalten werde (Urk. 151).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 14. Juni 2019 wurde den Parteien Frist zur Stellungnahme zur Fortführung der Sicherheitshaft anberaumt (Urk. 93), wobei sich die Anklägerin mit Eingabe vom 18. Juni 2019 (Urk. 95), und der Verteidiger mit Eingabe vom 25. Juni 2019 vernehmen liessen (Urk. 106). Zudem äusserte sich die Verteidigung innert der durch Präsidialverfügung vom 19. Juni 2019 (Urk. 96) angesetzten Frist mit Schreiben vom 1. Juli 2019 zur Stellungnahme der Oberjudenwaltschaft (Urk. 108). Mit Präsidialverfügung vom 2. Juli 2019 wurde die Fortsetzung der Sicherheitshaft angeordnet (Urk. 112). Am 11. Dezember 2019 ersuchte der Beschuldigte um Gewährung des vorzeitigen Strafantritts (Urk. 136). Mit Präsidialverfügung vom 18. Dezember 2019 wurde selbiger bewilligt (Urk. 140). Mit Schreiben vom 13. März 2020 ersucht der vormalige Verteidiger um Haftentlassung des Beschuldigten (Urk. 156). Nach dem Haftprüfungsverfahren wurde der Beschuldigte in der Folge am 20. März 2020 aus der Haft entlassen (Urk. 170; Urk. 172 f.).

E. 3.1

Ausgehend vom Raub als schwerstem Delikt ist hinsichtlich der objektiven Tatkomponente einerseits zu gewichten, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war, sondern eher spontan ausgeführt anmutet. Andererseits wurde der Raub in einer Privatwohnung durchgeführt, was einen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Privatkläger bedeutet und für die Betroffenen notorisch zu einer bedeutsamen Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls führt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte und seine Mittäterin D._____ ihre numerische Überlegenheit gegenüber dem Privatkläger 1, der alleine zu Hause war, rücksichtslos ausgenützt haben. Der Deliktsbetrag ist zwar nicht unerheblich, bewegt sich mit Fr. 13'000.– jedoch noch im unteren Bereich. Die objektive Tatschwere ist im Vergleich zu anderen denkbaren Raubkonstellationen insgesamt noch im leichteren Bereich einzuordnen, eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 26 Monaten erscheint hierbei angemessen.

E. 3.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Immerhin ist dabei aber zu berücksichtigen, dass

- 13 - weniger seine persönliche Bereicherung im Vordergrund stand, sondern vielmehr ein fehlgeleiteter Beschützerinstinkt betreffend seine damalige Freundin D._____ als Motiv anzunehmen ist. Dieser Umstand wirkt bei der Festsetzung der Tatschwere leicht verschuldensmindernd.

E. 3.2.1

Der Beschuldigte lässt eine verminderte Schuldfähigkeit geltend machen (Urk. 52 S. 17 f.; Prot. II S. 41). Er selbst erklärte vor Vorinstanz, er habe für den Tatzeitpunkt einen zumindest partiellen "Filmriss", er habe vor der Tat 20 mg Valium eingenommen und Wodka getrunken, wieviel wisse er nicht (Prot. I S. 29 f.).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat sich mit der Thematik einer verminderten Schuldfähigkeit anlässlich des Raubes eingehend auseinandergesetzt und verneinte eine solche zurecht (Urk. 92 S. 27 f.). Sie stützte sich dabei insbesondere auf den Umstand, dass weder der Privatkläger 1 noch die weiteren mit dem Beschuldigten unmittelbar nach der Tatbegehung in Kontakt stehenden Personen, namentlich der Taxifahrer, E._____ und F._____, ihn als auffällig im Benehmen bzw. "besonders drauf" beschrieben hätten. Zudem habe der Beschuldigte zwar

ausgeführt, am Morgen ein Valium genommen zu haben, dieses habe aber keine grosse Wirkung mehr auf ihn. Es habe ihn etwas dumm, nicht ganz klar im Kopf gemacht (Prot. I S. 32, S. 36). Weiter wies die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschuldigte nach der Tat Telefongespräche geführt, sich mit E. _____ verabredet habe und mithin zu zielgerichteten, überlegten Handlungen durchaus in der Lage gewesen sei. Ebenso nahm die Vorinstanz Bezug auf die vom Beschuldigten selbst genannten Vergleichssituationen, in welchen er in seinem geistigen Zustand beeinträchtigt gewesen sei, so eine Alkoholvergiftung, welche zur Hospitalisation führte, oder das Beissen einer Frau in den Arm im Zustand einer psychotischen Episode (Prot. I S. 32, vgl. dazu die Einstellungsverfügung vom 12. Juli 2018, Urk. 1/38) und schloss, dass diese Situationen eben gerade nicht unentdeckt geblieben sei- en bzw. der Beschuldigte in diesen Situationen offensichtlich seinen Zustand gerade nicht, wie von ihm geltend gemacht, verdecken konnte. Abschliessend berief sich die Vorinstanz auf das ergänzende forensisch-psychiatrische Gutachten vom 3. Januar 2017, worin bereits Persönlichkeitsakzentuierungen des Beschuldigten thematisiert worden seien, für sich allein gesehen jedoch noch nicht zur Annahme

- 14 - einer verminderten Schuldfähigkeit geführt hätten (Urk. 1/10/14 S. 32, S. 38 ff., Urk. 3/18/7 S. 58 ff., Urk. 92 S. 28).

E. 3.2.3

Diesen Schlussfolgerungen der Vorinstanz kann insoweit gefolgt werden, als eine merklich ausgeprägte Verminderung der Willensbildungs- bzw. Steuerungs- fähigkeit zum Tatzeitpunkt gestützt auf die vorstehenden, grundsätzlich zutreffen- den Erwägungen zu verneinen ist. Nachdem der Beschuldigte im Tatzeitraum keine wahrnehmbaren Verhaltensauffälligkeiten zeigte und zielgerichtet handeln konnte, bestehen keine unüberwindbaren Zweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StPO daran, dass der Beschuldigte den vom Bundesgericht zur Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit festgesetzten Schwellenwert einer Blutalkoholkon- zentration von 2 Promille nicht aufwies (vgl. BGE 122 IV 49, 50 E. 1.b). Zu seinen Gunsten ist aber immerhin zu berücksichtigen, dass die geltend gemachte Ein- nahme von Alkohol und Schmerzmitteln vor der Tat einen allenfalls leicht ent- hemmenden Einfluss auf ihn hatte, was minim schuldvermindernd zu veranschla- gen ist. Unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente erscheint damit eine hypo- thetische Einsatzstrafe von rund 23 Monaten angemessen.

E. 3.3

Bei der Frage, ob die weiteren Taten zu asperieren sind oder ob sie - was grundsätzlich vom Strafraumen her möglich wäre - mit einer Geldstrafe zu sankti- onieren sind, ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Nach diesem soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige ausgefällt werden, welche weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift. Das Bundesgericht hat festgehalten, aus dem Umstand, dass bei einer summarischen Vorabprüfung bei einer Mehrheit von Delikten eine Sanktionshöhe resultiere, welche das Maximum für eine Geldstrafe übersteige, sei nicht zwingend zu folgern, dass für sämtliche Delikte zwingend auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen sei (BGE 144 IV 238 f. E. 4.1.). Wichtige Kriterien bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässig- keit, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präven- tive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2.).

E. 3.3.1

Bereits für den Raub allein ist eine Freiheitsstrafe auszufällen. Dabei ist einerseits unter Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen zum Vollzug zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten keine gute Legalprognose gestellt werden kann, weshalb ein (teil-)bedingter Vollzug der Strafe ausser Betracht fällt (vgl. nachfolgend unter VI. Ziffer 2.). Der Hausfriedensbruch und die Sachbeschädigung stehen zudem in einem sehr engen sachlichen Zusammenhang zum Raub. Eine Sanktionierung mit einer Geldstrafe erscheint mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten nicht zweckmässig. So hat der Beschuldigte zur Zeit weder ein Einkommen, noch eine Arbeitsstelle in Aussicht und bezeichnet sich als "aktuell verunfallt", was der SUVA gemeldet worden sei. Demzufolge ist die Ausfällung einer einheitlichen Sanktionsart angebracht.

E. 3.4

Was das Tatverschulden hinsichtlich der Tatbestände der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruches anbelangt, ist das vorinstanzliche Urteil, welches die Einsatzstrafe um 2 Monate erhöhte, zu korrigieren. Das Eintreten der Türe, welches zu einem Sachschaden von rund Fr. 500.– führte, ist eine brachiale Weise der Beschädigung und zeugt von einer ausgeprägten Missachtung fremden Gutes. Darüber hinaus verblieb der Beschuldigte rund eine Stunde in der fremden Wohnung, was verschuldenserhöhend ins Gewicht fällt. Selbst unter Berücksichtigung, dass diese Delikte jeweils Teil des übergeordneten Tatentschlusses hinsichtlich des Raubes waren und für sich allein wenig selbständige Bedeutung haben, erscheint die durch die Vorinstanz - korrekterweise unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips - vorgenommene Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 Monate zu mild. Angemessen erscheint, auch hier unter Berücksichtigung des Wodka- und Medikamentenkonsums des Beschuldigten, eine Erhöhung um 3 Monate. Zusammengefasst resultiert daher in Bemessung der objektiven Tatschwere unter Einbezug der weiteren Delikte eine hypothetische Einsatzstrafe von 26 Monaten.

E. 3.5

Die Vorinstanz hat sodann die wesentlichen Eckpunkte der bisherigen Biografie des Beschuldigten korrekt zusammengefasst wiedergegeben. Darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 92 S. 36 f.). So führte sie aus, dass der Beschuldigte am tt.mm.1998 in der Nähe von G._____ [Stadt in Südamerika] geboren

- 16 - wurde. Sein Bruder H._____ kam 1997 zur Welt. Bereits nach der Geburt des älteren Bruders wurde die Partnerschaft der Mutter zum Vater sehr konfliktreich. Der Vater soll zu emotionalen Wutausbrüchen geneigt, die Mutter wiederholt massiv bedroht und Drogen konsumiert haben. Zuhause soll eine permanente Angst- und Stresssituation geherrscht haben. Als der Beschuldigte knapp zwei Jahre alt war, verliess die Mutter das Heimatdorf, um in der Stadt Arbeit zu suchen. Sie liess die Kinder beim Vater zurück, wo diese verwahrlosten. Nachdem die Mutter des Beschuldigten Herrn I._____ in J._____ [südamerikanischer Staat] kennengelernt hatte, ging sie zweimal für ein halbes Jahr in die Schweiz, wobei die Kinder erneut in J._____ zurückblieben. Nach der Heirat von Herrn I._____ im Jahre 2001 holte die Mutter ihre beiden Kinder 2002 in die Schweiz. Die Mutter trennte sich allerdings bereits 2008 wieder von ihm. Diese Trennung war für den Beschuldigten, der damals noch in der Primarschule war und Herrn I._____ als seinen Vater ansah, belastend. Es kam zu vermehrten Schwierigkeiten in der Schule. Im Januar 2010 wechselte der Beschuldigte im Alter von elf Jahren von der 5. Regelklasse zur Stiftung

K._____, wo er sich von nun an unter der Woche aufhielt. Erst in der 1. Sekundarklasse erfolgte, auf Beharren des Beschuldigten hin, wieder ein Wechsel zur Regelschule zurück. Die Zeit bis heute ist geprägt von einer langen Reihe gescheiterter Interventionen und einem Leben als Achterbahn, wie es der Beschuldigte vor Vorinstanz selbst ausdrückte. Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt der Beschuldigte nicht (act. 3/18/7 S. 15 ff., S. 24 ff., S. 46 ff.; Prot. I S. 17 f.; vgl. auch act. 3/16/1-25; act. 3/19/1-12; Prot. II S. 26 ff.). Nach seiner Haftentlassung im März 2020 arbeitete er zwei bis drei Tage für eine Umzugsfirma, wobei der letzte Einsatz schon länger her ist. Nachher meldete er sich beim RAV und später aufgrund eines Unfalls bei der SUVA, wobei noch nicht feststeht, inwiefern er unterstützt werden wird (Prot. II S. 21 ff.). Mit der Vorinstanz ist der Lebenslauf des Beschuldigten geprägt von massiven familiären Schwierigkeiten, welche Fremdplatzierungen, soziale Verluste und Vertrauensbrüche beinhalteten und auf den Beschuldigten traumatisierende Wirkung zeigten. Die persönlichen Umstände sind in merklich reduzierendem Umfang zu berücksichtigen. Auch das jugendliche Alter des Beschuldigten ist reduzierend zu berücksichtigen.

- 17 -

E. 3.6

Die Vorinstanz wies daneben zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt vom 14. April 2016 wegen Raubs, einfacher Körperverletzung, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Vergehens gegen das Waffengesetz, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer persönlichen Leistung von 60 Tagen bestraft worden war (Urk. 2/1/10). Diese Vorstrafe ist in mehrfacher Hinsicht einschlägig. Entsprechend ist sie in starkem Ausmass strafehöhend zu veranschlagen. Zusätzlich fällt massiv ins Gewicht, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Betäubungsmitteldelikte nur gerade gut 1 Monat nach der Verurteilung durch die Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt beging. Darüber hinaus delinquierte er nicht nur betreffend den Raub während laufender Untersuchung erneut, sondern zusätzlich auch bereits kurz nach seiner Entlassung aus der vorsorglichen Unterbringung im Gefängnis am 17. Mai 2018 (Urk. 1/16/15). Diese Umstände fallen ebenfalls bedeutend strafehöhend ins Gewicht.

E. 3.7

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

E. 3.7.1

Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund

einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5 mit Hinweisen). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen

- 18 - kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil des Bundesgerichtes 6B_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4 mit Hinweisen). Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch keine besonderen Einschränkungen auf sich genommen und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 48 lit. d StGB; Urteile des Bundesgerichtes 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7 und 6B_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1).

E. 3.7.2

Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/ KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019, N 169 ff. zu Art. 47 StGB; TRECHSEL/THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N 22 und N 24 zu Art. 47 StGB).

E. 3.7.3

Was den verschuldensmässig weitaus am schwersten wiegenden Raub anbelangt, so kann der Beschuldigte nicht als geständig gelten, beschränkte sich sein Zugeständnis doch einzig auf seine Anwesenheit in der Wohnung der Privatkläger. Auch betreffend die Sachbeschädigung liegt kein eigentliches Geständnis vor. Hinsichtlich des Hausfriedensbruchs wiegt das Geständnis angesichts der erdrückenden Beweislage dermassen marginal, dass sich unter diesem Gesichts-

- 19 - punkt insgesamt keine Reduktion aufdrängt. Die Einschränkung der Berufung des Beschuldigten zwei Tage vor der ursprünglich angesetzten Berufungsverhandlung fällt unter die Nichtanfechtung von Schuldsprüchen und vermag auch keine Reduktion zu rechtfertigen. Dies umso mehr, als dem Beschuldigten in keiner Weise Reue oder Einsicht attestiert werden kann.

E. 3.8

In Anbetracht der einschlägigen Vorstrafe ist, trotz strafmindernder Berücksichtigung der persönlich schwierigen Umstände des Beschuldigten, unter dem Aspekt der Täterkomponente mithin eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 3 Monate auf 29 Monate angezeigt.

E. 3.9

Soweit im Folgenden die im jugendlichen Alter begangenen Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikte des Beschuldigten zu beurteilen sind, sind diese, wie bereits erwogen, zwar in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides nach Erwachsenenstrafrecht zu sanktionieren. Es ist aber im Rahmen der Asperation bei der Strafhöhe zu berücksichtigen, dass die Taten noch unter Geltung des Jugendstrafrechts begangen wurden und der Beschuldigte daher nicht schwerer zu bestrafen ist, als bei einer gesonderten Betrachtung dieser Delikte nach dem Jugendstrafrecht.

E. 3.10

Den Erwägungen der Vorinstanz, das Verschulden im Bereich der Betäubungsmitteldelikte betreffend, kann dabei inhaltlich gefolgt werden (Urk. 92 S. 39 f.). So ist mit der Vorinstanz betreffend die objektive Tatschwere zu schliessen, dass die Betäubungsmittelmengen im untersten Bereich anzusiedeln ist. Zudem steht hinsichtlich des Anbaus von Marihuana nicht fest, inwiefern die Pflanzen gediehen wären. Andererseits ist aber verschuldensmässig zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die 70 MDMA-Pillen an ein junges Mädchen verkaufte, was besonders verwerflich ist. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Das Motiv dürfte zumindest teilweise in der Finanzierung des eigenen Konsums liegen. Eine Verminderung der Schuldfähigkeit ist sodann in diesem Sachverhaltskomplex gestützt auf die überzeugenden Schlussfolgerungen des Gutachters im forensisch-psychiatrischen Ergänzungsgutachten vom 3. Januar 2017 zu verneinen. Gemäss diesen war es dem Beschuldigten zu jedem Zeitpunkt möglich, sich des Verbots - 20 - seiner Handlungen klar zu werden. Zudem sei beim Beschuldigten die Suchtstörung nicht in einem Stadium zu lokalisieren, in welchem eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit angenommen werden könne. Schliesslich habe der ange-steuerte Handel mit Drogen ein lang hingezogenes Tatgeschehen dargestellt, welches wiederholte Abwägungs- und Entscheidungspunkte beinhaltet habe und somit mehrere Möglichkeiten zur Umkehr geboten habe. Auch in diesem Fall seien keine Tatmerkmale gegeben, welche eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit nahelegen würden (Urk. 1/10/14 S. 38 f.). Insgesamt ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass sich das Verschulden des Beschuldigten noch im leichten Bereich anzusiedeln lässt. Zudem ist der erstinstanzliche Entscheid dahingehend zu stützen, als der Umstand, dass die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 27./28. Mai 2016 bei erstinstanzlicher Verurteilung kurz vor der Verfolgungsverjährung standen, bei der Täterkomponente leicht strafmindernd zu veranschlagen ist. Die von der Vorinstanz vorgenommene Asperation der Strafe um 10 Tage ist insgesamt nicht zu beanstanden.

E. 3.11

Hinsichtlich der Strassenverkehrsdelikte erweist sich wie bereits dargelegt in Korrektur des vorinstanzlichen Entscheides ebenfalls eine Asperation als sachgerecht (vgl. vorstehend unter IV Ziff. 2 sowie Ziff. 3.3). Inhaltlich kann den Erwägungen der Vorinstanz zur Höhe des Verschuldens gefolgt werden. Betreffend die objektive Tatkomponente ist dabei die kurze Dauer der Fahrt zu beachten, ebenso, dass dabei keine anderen Verkehrsteilnehmer betroffen oder gefährdet waren. Zur subjektiven Tatschwere ist insbesondere die gutachterlich festgestellte mittel-gradige bis schwere Verminderung der Schuldfähigkeit zu berücksichtigen (Urk. 1/10/14 S. 49). Schliesslich ist, wenn auch aufgrund der erdrückenden Beweislage nur in marginalem Umfang, im Rahmen der Täterkomponente

auch das Geständnis des Beschuldigten strafmindernd zu würdigen. Auch diese Delikte standen ferner bei vorinstanzlicher Verurteilung kurz vor der jugendstrafrechtlichen Verfolgungsverjährung (Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG). Angemessen erscheint eine weitere Erhöhung der Strafe um 5 Tage Freiheitsstrafe.

- 21 -

E. 3.12

Zusammengerechnet erweist sich für die heute zu beurteilenden Taten demzufolge eine Freiheitsstrafe von 29 Monaten und 15 Tagen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 4. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte bis zu seiner Entlassung 603 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug verbüsst hat (Urk. 1/14, Urk. 2/6/1-39; vgl. auch Urk. 193 S. 6 f.). Einer Anrechnung an die auszufällende Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 4

Mit Eingabe vom 19. Juni 2019 hatte Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ beantragt, in seiner Person eine neue amtliche Verteidigung zu bestellen (Urk. 98). Mit (berichtigter) Präsidialverfügung vom 21. Juni 2019 wurde dem bisherigen amtlichen

- 9 -
Verteidiger Frist angesetzt, um sich zum Antrag auf Verteidigungswechsel zu äussern (Urk. 103). Mit fristgerechter Eingabe vom 1. Juli 2019 erklärte sich dieser mit einem Verteidigerwechsel einverstanden (Urk. 110). Mit Präsidialverfügung vom 5. Juli 2019 wurde mit sofortiger Wirkung die neue amtliche Verteidigung eingesetzt (Urk. 117).

E. 4.1

Zudem verbrachte der Beschuldigte weitere 334 Tage durch vorsorgliche Unterbringung sowie stationäre Beobachtung in geschlossenem Vollzug sowie 53 Tage während der vorsorglichen Unterbringung in offenem Vollzug (Urk. 1/18/1-13). Die Vorinstanz rechnete dies unter Verweis auf Art. 32 Abs. 3 JStG an die zu verbüssende Strafe an, was sich als vertretbar erweist (vgl. BGE137 IV 7 E.1.6.2). Die Strafe gilt somit vollumfänglich als erstanden.

E. 4.2

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die durch vorsorgliche Unterbringungen sowie stationäre Beobachtung erlittene Freiheitsbeschränkung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu einer Entschädigung wegen Überhaft führen kann (ZR 113/2014, S. 235, 237). Weder die im Vorverfahren angeordneten Schutzmassnahmen noch die stationäre Beobachtung sind auf die Dauer der gemäss dem dualistisch-vikariierenden System daneben auszusprechenden Freiheitsstrafe beschränkt. Selbst wenn ein Massnahmenvollzug länger andauert als die auszusprechende Freiheitsstrafe, liegt dies – sofern wie vorliegend keine unzulässige Durchführung der Massnahme geltend gemacht wird – im Sinn und Zweck der angeordneten Massnahme und führt selbst dann nicht zu Entschädigungsansprüchen des Verurteilten, wenn die Dauer der Massnahme zusammen mit der erlittenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe übersteigt (ZR 113/2014, S. 235, 237 f., vgl. auch Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 8. Februar 2016, SB150361, E.VI.3.).

- 22 - V. Vollzug 1. Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzuges kann vollumfänglich auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden. Die

massgeblichen Gesetzesbestimmungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 StGB und 43 Abs. 1 StGB wurden zutreffend wiedergegeben und die herrschende Praxis hierzu korrekt zusammengefasst (Urk. 92 S. 41.). 2. Wie die Vorinstanz zudem zu Recht erwog, wäre der teilbedingte Strafvollzug in objektiver Hinsicht zwar möglich. Indessen kann dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht aufgrund der einschlägigen Vorstrafe sowie gestützt auf das ergänzende forensisch-psychiatrischen Gutachten, in welchem der Gutachter überzeugend zum Schluss kommt, beim Beschuldigten liege eine erhebliche Wiederholungsgefahr hinsichtlich Gewaltdelinquenz, eine hohe Rückfallgefahr hinsichtlich Betäubungsmitteldelinquenz sowie eine mindestens erhebliche Wiederholungsgefahr im Bereich von Vermögensdelikten vor (Urk. 1/10/14 S. 44 f., S. 48), was sich aufgrund der neuerlichen Raubdelinquenz bewahrheitet hat, keine gute Prognose gestellt werden. Dass sich der Beschuldigte freiwillig in Therapie begeben hat, stimmt zwar milde zuversichtlich, vermag jedoch die schlechte Prognose nicht umzustossen. Mit der Vorinstanz ist daher zu schliessen, dass ein teilbedingter Vollzug der Strafe nicht angezeigt ist. Die Strafe ist demnach vollständig zu vollziehen. VI. Massnahme 1. Während vor Vorinstanz keine Partei eine Massnahme beantragte, beantragt der Beschuldigte erstmals vor Berufungsinstanz die Anordnung einer geeigneten Massnahme (Urk. 195 S. 2). Dabei erklärt der Verteidiger, dass ihm eine ambulante therapeutische Behandlung unter gleichzeitiger Erteilung von Auflagen und Weisungen als geeignet und angemessen erscheine (Urk. 195 S. 12). Bei einem Übergangstäter kann bei gegebener Bedürftigkeit diejenige Massnahme

- 23 - nach dem StGB oder JStG angeordnet werden, die nach den Umständen erforderlich ist (Art. 3 Abs. 2 JStG). 2. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht genügt, um einer gegebenen Rückfallgefahr entgegenzutreten, der Täter behandlungsbedürftig ist oder die öffentliche Sicherheit seine Behandlung erfordert und die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Massnahme erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters darf zudem mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere neuerlicher Straftaten nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). Ist ein Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, und dass zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). 3. Gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. L. _____ vom 29. März 2016 liegt beim Beschuldigten eine deutlich beeinträchtigende Entwicklungsstörung der Persönlichkeit mit narzisstischen und dissozialen Anteilen im Sinne von Persönlichkeitsakzenturierungen vor (ICD-10: Z73.1), wobei die Schwelle einer Persönlichkeitsstörung sowohl im Hinblick auf die allgemeinen, wie auch die spezifischen Kriterien bald erreicht sei. Zudem bestehe eine Cannabis-Abhängigkeit. Die Deliktswürfe stünden im Zusammenhang mit den genannten Diagnosen (Urk. 4/3/2 S. 32 und 54). Ohne geeignete Massnahmen sei allgemeine polytrope Delinquenz mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Aufgrund der eher ungünstigen Legalprognose, der vorwiegend persönlichkeitsstrukturell verankerten Risikofaktoren, sowie des jugendlichen Alters des Beschuldigten sei weiterhin von einer klaren Massnahmebedürftigkeit auszugehen. Angesichts der reduzierten

Beeinflussbarkeit, welche sich im bislang eher un- günstigen Massnahmeverlauf niedergeschlagen habe und auch mit der persön-

- 24 - lichkeitsstrukturellen Konstellationen zusammenhänge, sei nur eine bedingte Massnahmefähigkeit gegeben. Auch liege nur eine bedingte Massnahmewilligkeit vor. Der Gutachter empfiehlt ein sehr offenes Gesamtsetting (Unterbringung), was er im Ergänzungsgutachten vom 3. Januar 2017 bestätigt (a.a.O. S.52 f.; Urk. 1/10/14 S. 46 ff.). 4. Da sowohl das eigentliche Gutachten als auch dessen Ergänzung einige Zeit zurückliegen, sind diese unter Berücksichtigung des aktuell eingereichten Verlaufsberichts zu betrachten. Die Massnahmewilligkeit für eine ambulante Massnahme ist mittlerweile klarerweise gegeben. Auch von einer Massnahmefähigkeit ist auszugehen. So begab sich der Beschuldigte ab dem 25. März 2020 freiwillig in Therapie bei Eid. Anerk. Psychol. Psychotherapeutin FSP M. _____. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte er aus, dass ihm die Therapie sehr gut getan habe und er diese fortsetzen werde. Er spreche dort über seine Probleme und über sich selbst (Prot. II S. 31). M. _____ führte in ihrem Verlaufsbericht vom 17. August 2020 (Urk. 191/2) aus, dass seit Ende März 2020 wöchentliche skype-Telefonate stattfinden würden. Der Beschuldigte bemühe sich jeweils pro-aktiv um das Zustandekommen dieser Telefontermine und zeige sich auch inhaltlich adäquat bemüht, den vereinbarten Zeitrahmen bestmöglich für seine Belange zu nutzen. Im aktuellen Setting fokussieren sie sich in erster Linie auf mögliche Risikofaktoren für erneute Delinquenz. Zu diesem Zweck habe der Beschuldigte die Gesamtheit der von ihm begangenen Delikte betrachtet. Der Beschuldigte habe sich seit der Haftentlassung im März 2020 stark verändert, im Sinne einer Reifung und eines deutlich erwachseneren Habitus. Obwohl er sich in der Vergangenheit "von oben" verordneten Massnahme häufig widersetzt habe, lege er heute ein Verantwortungsbewusstsein und eine Zuverlässigkeit an den Tag, welche die Therapeutin wiederholt überrascht hätten. Die Fortsetzung der beratenden, besser noch therapeutischen, Gespräche sei dringend zu empfehlen (Urk. 191/2 S. 5).

E. 5

Mit der Vorinstanz ist die Landesverweisung angesichts seines Verschuldens sowie in Anbetracht seines jugendlichen Alters für die minimal mögliche Dauer, mithin für 5 Jahre, anzuordnen.

E. 6

Die Landesverweisung ist, in Bestätigung der zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu, im Schengener Informationssystem auszuschreiben (vgl. Urk. 92 S. 47 ff.). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.